

## AUFNAHMEANTRAG

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Mobiltelefon: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ e-Mail: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Alle Angaben werden natürlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

**Mit der Unterschrift erkenne ich die Vereinssatzung an und bevollmächtige den Verein „Open Air Endingen“ den Jahresbeitrag (§7) per SEPA Lastschriftverfahren vom oben genannten Konto abzubuchen.**

Aktivmitgliedschaft gemäß §7 (4) [min. zwei Arbeitseinsätze/Kalenderjahr]

Passivmitgliedschaft gemäß §7 (4) [Vereinsgönner]

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bei Minderjährigen Unterschrift  
des Erziehungsberechtigten

---

### Vereinsanschrift

Open Air Endingen e. V.  
Hauptstraße 34  
79346 Endingen

### Bankverbindung

Volksbank Freiburg  
BLZ 680 900 00  
Konto-Nr.: 76 22 02

### Stand: 01. August 2014

info@openair-endingen.de  
[www.OPENAIR-ENDINGEN.de](http://www.OPENAIR-ENDINGEN.de)

# VEREINSSATZUNG

## Vereinsatzung vom 01.11.2000

Überarbeitet am 28.11.2003, 23.06.2009, 27.05.2010, 30.03.2012

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Open Air Endingen“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Vereinsname „Open Air Endingen“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Endingen am Kaiserstuhl.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung musikalischer, künstlerischer und kultureller Aktivitäten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Veranstaltungen, bei welchen Jugendliche und junge Erwachsene, im Sinne des Zwecks, sich präsentieren können.
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 Werbung

- (1) Der Verein wirbt in der Bevölkerung für seine Aufgaben und Ziele. Zu diesem Zweck sammelt er Spenden.

### § 4 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die in § 2 dieser Vereinsatzung aufgeführten Aufgaben und Ziele zu beachten und soweit wie möglich zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied hat mit vollendetem 16. Lebensjahr bei Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung eine Stimme.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können als Vereinsfördernde Mitglieder aufgenommen werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach § 4 (2).
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein ausgefüllter Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe zu nennen.

### § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet: - mit dem Tod des Mitglieds, - durch freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand zu erklären ist, - durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (3) Das Mitglied kann vom Vorstand bis zur Mitgliederversammlung vorübergehend ausgeschlossen werden. Es genügt in einem solchen Fall, wenn der 1. Vorstand und der 2. Vorstand gemeinsam dies beschließen und den Beschluss dem Mitglied in schriftlicher Form mitteilen.
- (4) Findet der vorübergehende Ausschluss während des Geschäftsjahres statt, so ist die Rückzahlung des geleisteten Mitgliedbeitrages teilweise oder in voller Höhe ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt oder selbst beschlossen hat.
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

### § 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist in einem separaten Beitragskatalog festgehalten.
- (3) Wer als Passivmitglied aufgenommen werden will, kann dies schriftlich oder auf dem Aufnahmeantrag mitteilen. Ein Aktivmitglied verpflichtet sich, pro Kalenderjahr, zu zwei Arbeitseinsätzen. Aktivmitglieder sind angehalten sich eigenverantwortlich zu den Arbeitseinsätzen zu melden. Andernfalls werden sie eingeteilt und benachrichtigt.

---

#### Vereinsanschrift

Open Air Endingen e. V.  
Hauptstraße 34  
79346 Endingen

#### Bankverbindung

Volksbank Freiburg  
BLZ 680 900 00  
Konto-Nr.: 76 22 02

#### Stand: 01. August 2014

info@openair-endingen.de  
[www.OPENAIR-ENDINGEN.de](http://www.OPENAIR-ENDINGEN.de)

# VEREINSSATZUNG

## Vereinsatzung vom 01.11.2000

Überarbeitet am 28.11.2003, 23.06.2009, 27.05.2010, 30.03.2012

### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:  
1. Vorstand, 2. Vorstand, 1. Beisitzer, 2. Beisitzer, 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 1. Vorstandsbeisitzer, 2. Vorstandsbeisitzer, Vorstand für Finanzen, Schriftführer, Kassenwart, Schriftführer/Pressewart
- (1) Einzelvertretungsberechtigt sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Kassenwart.
- (2) Dem Vorstand direkt beiwohnend ist ein Orga-Team, welches vom Vorstand bestimmt wird und nicht gewählt werden muss.
- (3) In den Vorstand gewählt und ins Orga-Team aufgenommen werden können nur Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.
- (4) 2 Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

### § 9 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandmitgliedes.
- (2) Die Vorstandsämter des 1. Vorstands, 2. Vorstands, 1. Beisitzers, 2. Beisitzers, des Kassenworts und des Schriftführers können nicht von einem Mitglied besetzt werden. Es müssen sechs verschiedene Mitglieder gewählt werden. Das Orga-Team wird 2-jährlich vom Vorstand im Interesse des Vereins neu benannt.
- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der restliche Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die jedoch der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

### § 10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt regelmäßig Sitzungen durch, die vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstand, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorstands.
- (3) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

### § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 2. Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über diesen Beschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

### § 12 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 13 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der Stimmen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung notwendig.

### § 14 Vermögensfall

- (1) Bei Auflösung des Vereins, Wegfall seines bisherigen Zwecks oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den „AIDS-Hilfe e.V.“, Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

---

#### Vereinsanschrift

Open Air Endingen e. V.  
Hauptstraße 34  
79346 Endingen

#### Bankverbindung

Volksbank Freiburg  
BLZ 680 900 00  
Konto-Nr.: 76 22 02

#### Stand: 01. August 2014

info@openair-endingen.de  
[www.OPENAIR-ENDINGEN.de](http://www.OPENAIR-ENDINGEN.de)